Die Briefe hier sind im Original und nicht übersetzt ins Englisch und umgekehrt sind die Konversationen von den Niederlanden nicht ins Deutsche übersetzt.

Wenn du dies übersetzen möchtest, würde ich dies sehr schätzen.

Please note that the letters are here in original and are not translated into English and vice versa the letter from the conversation in the Netherlands are not translated into German.

If you would like to translate it I would appreciate that very much.

I went online with the www.stss.nl end January 2010 and expected the worst. However, more than a year passed by until I got a reaction from the RTC. Most probably the **RTC** tried to get the page down with the **DMCA** Tlink: https://en.wikipedia.org/wiki/Digital Millennium Copyright Act] failed. but obviously xs4all.nl refused to comply with the RTC.

End of February 2011 Dr. Felix Locher from the company E. BLUM & CO. AG wrote me this letter (8 pages, only in German):

Summary: Infringing trademarks, punishment with prison up to five years and a CHF 1'080'000.00 with threat of even CHF 5'000'000.00, including a declaration to cease and desist to use mentioned trademarks. Note: this was an attack on the webpage www.ronsorg.ch

### 01 Brief Blum Copyright Trademark 230211.pdf

This was answered with this letter:

Summary: I counter attacked them with that the words "Scientology" and "Dianetics" can't be trademarked based an expertise from Firma Staehlin Hafter Jagmetti Lutz & Partner 1988. And I asked them to sign a declaration to no more harass me for trademarks as this is hindering me in using my religious freedom.

#### 02 Entwurf Antwort Blum 020311 OK.doc

#### 23 March I received that letter:

Summary: They doubt what I wrote and consider it impertinent, insisting that I use factually all the trademarks of the church on my webpage (which is not and was never true.)

## 03 Blum 220311.pdf

This letter was answered with that letter (in the pdf below the parts of the expertise are included:

#### Dear Mr Locher

I was told that you phoned and would like to have a copy of the Staehlin report. That report covers a very wide range of subjects, represents a considerable investment and could prematurely reveal my legal strategies. For these reasons I am not willing at this stage to hand it out in its integrity to my opponents.

On the other hand, it is in your client's and in my common interest to offer you insight in the parts of the report which are relevant to the subject matter now at hand. Please find those parts attached.

I would like to underline that I am currently not seeking the invalidation of the trade marks in question. All I am seeking is to establish that the use of the words "scientology" and "dianetics" as denominators for the bodies of knowledge that they actually represent, does not violate your client's trade marks.

04 Brief an Hr Locher 090311.pdf

That was the end of our TWC.

End of March 2011 I received that letter from Barents krans, M.H.J, van den Horst (a "she"): (in English)

Registered Letter to Hauri d.d. 25 March 2011.pdf

Which got answered by my lawyer I have in the Netherlands: (in English)

CAT Thijm VandenHorst b002 260411.pdf

Which ended the cycle.

Mid May 2011 I received from Munich, from the lawyer Stefan Bergsteiner this letter, accusing me of infringing copyrights:

Bergsteiner München NEPI 110511.pdf

This got answered by Otfried Krumpholz:

Schreiben an RABergsteiner 260511.pdf

What terminated that cycle as well.

Since I have not heard from RTC anymore. That was the last communication.

From that we can conclude with factually 100 % certainty that the church is not in the possession of the legal copyrights whatever their failures are. In other words you are free to use all the heritage of the great philosopher and philanthropist L. Ron Hubbard freely, you may copy it and certainly may apply it without any restriction. Any other statements of the CofS contrary to that are untrue and a try to intimidate you.

Please note, use the materials *Copyright by L. Ron Hubbard*. Don't copy materials *Copyright by L. Ron Hubbard Library*, it could contain stuff which is really copyrighted by RTC!

However, to make a long story short, the battle is won.

# E.BLUM & CO AG

PATENT- UND MARKENANWÄLTE VSP PATENT AND TRADEMARK ATTORNEYS

Einschreiben

Herrn Max Hauri Ron's Org Bern Mohnstrasse 96 3084 Wabern

Zürich, 23. Februar 2011

Rechtsabt. FL

Unsere Ref.: R-2010/6109

Ihre Ref.:

Verwendung der Marken des Religious Technology Center/Church of Scientology International

Sehr geehrter Herr Hauri, sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass wir von der Church of Scientology International (CSI) (6331 Hollywood Blvd., Suite 1200, Los Angeles, CA 90028-6329, USA) mit der Vertretung in oben erwähnter Angelegenheit beauftragt worden sind.

- 1. Unsere Mandantin ist exklusive Lizenznehmerin des Religious Technology Center (RTC) (1710 Ivar Avenue, Los Angeles, CA 90028, USA). Dieser ist Inhaber zahlreicher Marken, wie zum Beispiel
  - CELEBRITY CENTRE
  - HUBBARD
  - NEW ERA DIANETICS
  - DIANETICA
  - DIANETIQUE
  - SCIENTOLOGIA
  - SCIENTOLOGIE
  - LIFE (fig.)
  - KEY TO LIFE
  - GOLDEN ERA PRODUCTION
  - FLAG
  - OT

Seite: 2 Datum: 23.02.11

- SCIENTOMETRIC
- MARK SUPER VII
- PURIFICATION
- CLEAR SOUND (fig.)
- NED
- L. RON HUBBARD
- FALSE PURPOSE RUNDOWN
- DIANETIK
- THE BRIDGE
- STUDENT HAT
- DIANETICS
- SCIENTOLOGY
- SUNSHINE RUNDOWN
- SAINT HILL
- PURIFICATION RUNDOWN
- OCA
- NOTS
- NEW ERA DIANETICS
- L 12
- LRH
- LRH (fig.)
- L11
- L 10
- KEY TO LIFE
- HAPPINESS RUNDOWN
- CLEAR CERTAINTY RUNDOWN
- ARC STRAIGHTWIRE
- MARK V
- HUBBARD LIFE ORIENTATION
- MARK SUPER VII QUANTUM
- SCIENTOLOGIST
- HQS
- POWER
- POWER PLUS
- LIFE REPAIR
- diverser Bildmarken
- etc
- 2. Unsere Mandantin ist als exklusive Lizenznehmerin berechtigt und verpflichtet, gegen Markenrechtsverletzungen vorzugehen.
- 3. Ferner ist die Bezeichnung SCIENTOLOGY als Hauptbestandteil der Firma "Church of Scientology International" nach Art. 8 der Pariser Übereinkunft zum

Seite: 3 Datum: 23.02.11

Schutz des gewerblichen Eigentums vom 14. Juli 1967 geschützt. Danach wird der Handelsname in allen Verbandsländern, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung oder Eintragung, geschützt, gleichgültig ob er einen Bestandteil einer Fabrikoder Handelsmarke bildet oder nicht.

4. Unsere Mandantin hat festgestellt, dass Sie und weitere Mitglieder der Ron's Org Bern diverse Marken von RTC/CSI insbesondere für Kurse und Vorträge verwenden (<a href="http://www.ronsorg.ch/deutsch/kurse.htm">http://www.ronsorg.ch/deutsch/kurse.htm</a>), zum Beispiel:

"Wir, die wir uns mit Scientology beschäftigen und damit arbeiten" "Die Verfahren wie L. Ron Hubbard sie entwickelte funktioneren sehr gut, wenn man sie anwendet, wie sie entwickelt worden. Wir halten uns sehr streng an die ursprünglichen Verfahren" "Ron's Org Auditing: Standard Auditing (Grade, Dianetik, Lebensreparatur, LX, etc.)"

- 5. Wir haben ferner festgestellt, dass Sie Vorstandsmitglied und Ansprechperson der Stiftung True Source Scientology sind (http://www.stss.nl): "Falls Sie von der Presse sind und mehr Informationen wünschen, können Sie nachfolgendes Formular benutzen oder Herr Max Hauri, Vorstandsmitglied des STSS, direkt anrufen. Max Hauri: +41 31 9640667".
- 6. Die Bezeichnung SCIENTOLOGY ist ebenso wie zahlreiche andere Begriffe unserer Mandantin bzw. des Religious Technology Center markenrechtlich geschützt (z.B. Schweizer Marken Nr. 408398 und P-410140). Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke in irgendeiner Weise, sei es als Marke, Firma oder Domain Name zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen (Art. 13 Markenschutzgesetz).
- 7. Ähnliche Ansprüche ergeben sich aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Nach Art. 2 UWG ist unlauter und widerrechtlich jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Unlauter handelt insbesondere, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen (Art. 3 lit. d UWG). "Täuschung und Irreführung sind insbesondere in den Art. 3 lit. a-g und lit. i-m UWG sowie in Art. 8 UWG für konkretere Tatbestände geregelt, ohne dass damit allerdings das in der Generalklausel von Art. 2 UWG ausdrücklich als unlauter bezeichnete täuschende Verhalten abschliessend umschrieben wäre" (Bundesgericht vom 8. Februar 2008, 4A\_467/2007, sic! 2008, S. 454 f.).

Seite: 4 Datum: 23.02.11

8. Die Ausbeutung des Rufs widerspricht dem Verbot täuschenden oder irreführenden Verhaltens auch dann, wenn keine Verwechslungen zu befürchten sind. Insofern kommt auch Art. 3 lit. e UWG in Betracht, wonach unter anderem unlauter handelt, wer sich, seine Waren, Werke und Leistungen in anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken oder Leistungen vergleicht (Bundesgericht a.a.O.).

"Unter den bisweilen als wettbewerbsrechtlicher Kennzeichenschutz bezeichneten Tatbestand von Art. 3 lit. d UWG fallen sämtliche Verhaltensweisen, bei denen das Publikum durch die Schaffung von Verwechslungsgefahr irregeführt wird. Die Gefahr der Verwechslung kann entstehen, wenn die Ware eines Konkurrenten wegen ihrer äusseren Ausstattung für das bereits auf dem Markt befindliche Erzeugnis eines anderen gehalten werden kann. Eine direkte warenbezogene Verwechselbarkeit ist aber nicht erforderlich. Sie kann auch bloss eine mittelbare oder indirekte sein, indem beim Publikum der Eindruck erweckt wird, die verwechselbar gekennzeichneten oder ausgestatteten Waren stammten aus Betrieben, die wirtschaftlich eng verbunden seien (BGE 116 II 365 E. 3a S. 368; 128 III 146 E. 2a S. 148 f.; 127 III 160 E. 2a S. 165 f., je mit Hinweisen). Die Gefahr der Verwechslung mit ähnlich gekennzeichneten Produkten ist anhand der tatsächlichen Warenpräsentation in gesamter Würdigung aller Umstände in Betracht zu ziehen, die für den durchschnittlich aufmerksamen Käufer die Individualisierung der gekennzeichneten Produkte mitprägen (vgl. BGE 116 II 365 E. 3a und 4a; Urteil 4C.169/2004 vom 8. September 2004 E. 2.4, publ. in sic! 3/2005, S. 221). Das Risiko von Verwechslungen ist umso grösser, je näher sich die Waren sind, für welche die in Frage stehenden Zeichen gebraucht werden (Urteil 4P.222/2006 vom 21. Dezember 2006 E. 3.1, publ. in sic! 5/2007, S. 374; BGE 126 III.315 E. 6b/bb S. 320; 122 III 382 E. 3a S. 387, je mit Hinweisen). Der Bestand eines prioritätsälteren Zeichens, das sich aufgrund seiner Bekanntheit im Verkehr durchgesetzt hat, rechtfertigt es, dem jüngeren Wettbewerber Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung seines Zeichens aufzuerlegen, um Verwechslungen zu vermeiden (Urteil 4C.240/2006 vom 13. Oktober 2006 E. 2.2.1, publ. in sic! 4/2007, S. 287; BGE 128 III 353 E. 4.3.2 S. 364; 125 III 91 E. 3c S. 93; 116 II. 614 E. 5d S. 619)" (Bundesgericht vom 8. Februar 2008, 4A 467/2007).

"Nach der Lehre gelten die Rufausbeutung oder die Anlehnung an Leistungen Dritter auch unabhängig von der Gefahr allfälliger Verwechslungen als unlauter (vgl. Hilti, Der Schutz nicht registrierter Kennzeichen, SIWR Bd. III/2, 2. Aufl., Basel 2005, S. 127 f., Baudenbacher, a.a.O., N. 234 ff. zu Art. 2 UWG; von Büren/Marbach, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 998 f., S. 205; Pedrazzini/Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb, UWG, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 5.47 ff., S. 77 ff.). Rufausbeutung durch bezug-

Seite: 5 Datum: 23.02.11

nehmende Werbung im Sinne von Art. 3 lit. e UWG kann insbesondere darin bestehen, dass die fremde Ware oder Leistung derart in der eigenen Werbung eingesetzt werden, dass das Image der Ware auf die eigenen Angebote transferiert wird (Baudenbacher, a.a.O., N. 82 zu Art. 3 lit. e UWG). In der Rechtsprechung wurde insbesondere die Anlehnung an die Kennzeichnungs- und Werbekraft einer älteren Marke auch unbesehen eigentlicher Fehlzurechnungen als unlauter erachtet, wenn das jüngere Zeichen unmissverständlich eine Botschaft des Inhalts "Ersatz für" oder "gleich gut wie" vermittelt" (Bundesgericht a.a.O.).

- 9. Unsere Mandantin kann gegen die Markenrechtsverletzung sowie den unlauteren Wettbewerb zivil- und strafrechtlich vorgehen. Unsere Mandantin kann verlangen, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird und Ansprüche auf Schadenersatz sowie auf Herausgabe des Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen.
- 10. Ferner wird auf Antrag des Verletzten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er sich die Marke des anderen anmasst oder diese nachmacht oder nachahmt, oder unter der angemassten, nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt oder Dienstleistungen erbringt, solche Waren oder Dienstleistungen anbietet, ein-, aus- oder durchführt oder für sie wirbt. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Nach Art. 34 StGB bedeutet dies eine maximale Geldstrafe von 360 Tagessätzen à CHF 3000, somit CHF 1'080'000. Im vorliegenden Fall gehen wir von vorsätzlicher und gewerbsmässiger Begehung aus. Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes anwendbar. Danach sind die Strafbestimmungen auf die natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben. Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten. Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so gelten diese Bestimmungen für die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter sowie tatsächlich leitenden Personen. Ferner können nach Art. 102 StGB auch Unternehmen bestraft werden, und zwar mit Busse bis zu CHF 5'000'000, sofern die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Ähnliche Strafbestimmungen enthält das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 67 ff. URG, Art. 23 ff. UWG).

Seite: 6 Datum: 23.02.11

- 11. Unsere Mandantin ist entschlossen, ihre Rechte vollumfänglich wahrzunehmen. Um prozessuale Schritte zu vermeiden, fordern wir Sie auf:
  - a) jeden kennzeichenmässigen Gebrauch sämtlicher Marken und Firmen unserer Mandantin bzw. des Religious Technology Center, sei es als Bestandteil einer Marke, einer Firma oder eines Domain Namens sofort zu unterlassen;
  - b) beiliegende Unterlassungserklärung rechtsgültig unterzeichnet an uns zurück zu senden;
  - c) uns eine Aufstellung über den Umfang der bisher unter Verwendung der Marken und Firmen unserer Mandantin bzw. des Religious Technology Center abgeschlossenen Geschäfte zusammen mit Ihrem Vorschlag, wie Sie die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche unserer Mandantin bzw. des Religious Technology Center abzugelten gedenken, zukommen zu lassen.

Für den Eingang Ihrer Antwort haben wir uns eine Frist bis am

# Freitag, 4. März 2011

vorgemerkt. Sollten wir bis zu diesem Datum keine genügende Antwort erhalten, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ohne weitere Benachrichtigung alle erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

E. BLUM & CO. AG

Dr. Felix Locher, Fürsprecher

Beilage erwähnt

Seite: 7 Datum: 23.02.11

# Unterlassungserklärung:

In Anerkennung der Rechte des Religious Technology Centers (RTC) (1710 Ivar Avenue, Los Angeles, CA 90028, USA) und der Church of Scientology International (CSI) (6331 Hollywood Blvd., Suite 1200, Los Angeles, CA 90028-6329), Inhaber zahlreicher Marken, verpflichten wir uns, jeden kennzeichenmässigen Gebrauch der Bezeichnungen

- CELEBRITY CENTRE
- HUBBARD
- NEW ERA DIANETICS
- DIANETICA
- DIANETIQUE
- SCIENTOLOGIA
- SCIENTOLOGIE
- LIFE (fig.)
- KEY TO LIFE
- GOLDEN ERA PRODUCTION
- FLAG
- OT
- SCIENTOMETRIC
- MARK SUPER VII
- PURIFICATION
- CLEAR SOUND (fig.)
- NED
- L. RON HUBBARD
- FALSE PURPOSE RUNDOWN
- DIANETIK
- THE BRIDGE
- STUDENT HAT
- DIANETICS
- SCIENTOLOGY
- SUNSHINE RUNDOWN
- SAINT HILL
- PURIFICATION RUNDOWN
- OCA
- NOTS
- NEW ERA DIANETICS
- L 12
- LRH
- LRH (fig.)
- L11

Seite: 8 Datum: 23.02.11

- L 10
- KEY TO LIFE
- HAPPINESS RUNDOWN
- CLEAR CERTAINTY RUNDOWN
- ARC STRAIGHTWIRE
- MARK V
- HUBBARD LIFE ORIENTATION
- MARK SUPER VII QUANTUM
- SCIENTOLOGIST
- HQS
- POWER
- POWER PLUS
- LIFE REPAIR
- diverser Bildmarken

sowie sämtlicher weiterer Marken von RTC/CSI, sei es als Bestandteil einer Marke, einer Firma oder eines Domain Namens, sofort zu unterlassen. Wir verpflichten uns, RTC/CSI in jedem Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von CHF 30'000 zu bezahlen, unter Vorbehalt aller anderen Ansprüche.

Ort/Datum,
Max Hauri / Ron's Org Bern

Max Hauri Mohnstrasse 96 CH-3084 Wabern 031 964 06 66 max.hauri@swissonline.ch

Wabern 2. März 2011

Fa. E. Blum & CO AG z.H. Felix Locher Vorderberg 11 CH-8044 Zürich

# Sehr geehrter Herr Dr. Felix Locher

In Ihrem Schreiben vom 23.2.2011 fordern Sie mich im Namen Ihrer Mandantin auf, die künftige Unterlassung der Verwendung der Begriffe "Scientology" und "Dianetik" zu erklären. Die übrigen von Ihnen erwähnten Marken stehen nicht wirklich zur Debatte, zumal ich sie nicht verwendet habe.

Ich bin 1983 aus der Scientology-Kirche ausgetreten und habe mit anderen Aussteigern begonnen, Scientology- und Dianetik-Verfahren anzuwenden und wir haben es auch immer so genannt. Wir sind uns der Problematik der Warenrechte seit früh bewusst gewesen und haben deswegen 1988 von der Firma Staehlin Hafter Jagmetti Lutz & Partner ein Gutachten erstellen lassen. Darin bezweifelt Herr Lutz ganz klar, dass sich die Begriffe "Scientology" und "Dianetics" als Marke schützen lassen.

Was diese zwei Begriffe anbetrifft, steht Ihrer Mandantin kein Recht zu, mir die Verwendung davon zu verbieten. Wie Sie wissen und wie Ihre Mandantin selber nicht müde wird, öffentlich zu betonen, handelt es sich bei beidem nicht um eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, sondern um den Namen einer Religion oder eines weltanschaulich-wissenschaftlichen Gedankengebäudes. Weder kann ein solcher Name durch eine Marke geschützt werden, noch kann jemandem verboten werden, sich durch die Nennung des Namens hierauf zu beziehen. Da ich mich selber nicht "Scientology-Kirche" oder ähnlich nenne, gibt es auch keine Gefahr einer Verwechslung zwischen Ihrer Mandantin und mir.

Ihre Mandantschaft hat seit Jahrzehnten nicht nur mich, sondern zahlreiche andere Personen, die außerhalb der Scientology-Kirche Scientology praktizieren, laufend mit rechtlichen und anderen Mitteln unter Druck gesetzt, ohne hierzu berechtigt zu sein – sei es rechtlich oder moralisch gesehen. Mit der aktuellen Forderung ist aber sicher jedes Maß überschritten worden. Ich werde mich zur Wehr setzen und diese Sache verfolgen, bis sie ein für allemal geregelt ist.

Um Ihnen, der Scientology-Kirche und mir ein aufwändiges Verfahren samt den damit verbundenem öffentlichen Interesse zu ersparen, bitte ich Sie, die Scientology-Kirche beiliegende Verzichtserklärung unterschreiben zu lassen.

Ich gebe Ihrer Mandantin Zeit bis zum **Dienstag 15. März 2011**, folgende Erklärung in rechtlich bindender Form abzugeben:

Die Church of Scientology International (6331 Hollywood Blvd., Suite 1200, Los Angeles, CA 90028-6329, USA) versichert und verpflichtet sich, schweizweit keine Ansprüche mehr auf der Grundlage ihrer Marken geltend zu machen gegenüber Personen, die diese Worte als Bezeichnung für ihre Religion, Philosophie oder sonstige Anschauung oder damit verbundene Praktiken verwendet, unabhängig davon, ob sie aus der Scientology-Kirche ausgetreten oder nie mit ihr in Kontakt gewesen sind.

Sollte dieser Aufforderung nicht binnen genannter Frist nachgekommen werden, beabsichtige ich, gerichtlich feststellen zu lassen, dass in dieser Hinsicht kein markenrechtlicher Schutz Ihrer Mandantin besteht.

Sollten Sie zur Abklärung mit Ihrer Mandantschaft mehr Zeit benötigen, mache ich Ihnen das Angebot, die von mir genannte Frist um drei Wochen zu verlängern, unter der Voraussetzung, dass Ihre Mandantin in dieser Zeit ebenfalls keine weiteren rechtlichen oder gerichtlichen Schritte einleitet.

Mit freundlichen Grüssen

# E. BLUM & CO AG

PATENT- UND MARKENANWÄLTE VSP PATENT AND TRADEMARK ATTORNEYS

Einschreiben Herrn Max Hauri Ron's Org Bern Mohnstrasse 96 3084 Wabern

Zürich, 22. März 2011 Rechtsabt. FL

Unsere Ref.: R-2010/6109

Ihre Ref.:

Verwendung der Marken des Religious Technology Center/Church of Scientology International

Sehr geehrter Herr Hauri,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 2. und 9. März 2011 und nehmen wie folgt Stellung:

- 1. Gemäss der Website <a href="http://www.ronsorg.ch">http://www.ronsorg.ch</a> verwenden Sie bzw. die Ron's Org praktisch sämtliche Marken unserer Mandantin. Mit deren Verwendung ist unsere Mandantin ebenso wenig einverstanden wie mit der Verwendung der Marken SCIENTOLOGY und DIANETIK.
- 2. Sie verweisen auf ein Gutachten von Herrn Dr. Martin Lutz aus dem Jahr 1988, in dem die Auffassung vertreten wurde, die Bezeichnungen SCIENTOLOGY und DIANETIK seien markenrechtlich nicht schutzfähig. Dieses Gutachten ist über 20 Jahre alt und somit nicht mehr aktuell. Dass die Rechtslage durch neue Gesetze und gerichtliche Entscheidungen dauernd ändert, ist allgemein bekannt. Inzwischen sind insbesondere auch Dienstleistungen markenrechtlich geschützt. Die Marken unserer Mandantin waren zum einen ursprünglich unterscheidungskräftig und haben sich zum andern längst im Verkehr durchgesetzt (siehe Art. 2 lit. a MSchG). Im Übrigen kennen wir die Ausgangslage des Gutachtens nicht, nehmen aber an, dass es sich um ein taktisch begründetes Gefälligkeitsgutachten handelt. Jedenfalls enthielt es bereits für die damalige Zeit keine markenrechtlich schlüssige Begründung. So weiss praktisch jedermann, was ein Coca-Cola ist, ohne deswegen zu behaupten, die Bezeichnung sei deswegen markenrechtlich

Seite: 2 Datum: 22.03.2011

nicht schutzfähig. Jedermann soll das Getränk bestellen können etc. Die kommerzielle Verwendung der Marke Coca-Cola durch Konkurrenten ist jedoch markenrechtlich nicht zulässig. Mit Dienstleistungen verhält es sich ebenso. Auch Marken für Dienstleistungen (UBS, Credit Suisse etc.) sind schutzfähig.

- 3. Bei den Marken unserer Mandantin handelt es sich um Phantasiebegriffe. Diese sind ohne weiteres markenrechtlich schutzfähig. Indem Sie dieselben Dienstleistungen wie unsere Mandantin unter Verwendung von deren Marken anbieten, verletzen Sie bzw. die Ron's Org in klarer Weise die Markenrechte unserer Mandantin. Unsere Mandantin wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Verwendung von deren Marken in journalistischen Beiträgen in Medien etc., sondern gegen deren kommerzielle Ausbeutung durch Konkurrenten. Es gibt keinen Grund, weshalb unsere Mandantin eine derartige, klare Rechtsverletzung tolerieren müsste.
- 4. Der Umstand, dass Sie von unserer Mandantin eine Verzichtserklärung fordern, deutet auf Dreistigkeit und nicht auf ein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtmässigkeit des eigenen Verhaltens hin.

Aus diesen und den bereits erwähnten Gründen hält unsere Mandantin an den bereits gestellten Forderungen vollumfänglich fest.

Sofern Sie die Markenrechte unserer Mandantin weiterhin verletzen, werden wir gezwungen sein, einen Prozessvertreter zu beauftragen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

E. BLUM & CO. AG

Dr. Felix Locher, Fürsprecher

Max Hauri Mohnstrasse 96 CH-3084 Wabern 031 964 06 66 max.hauri@swissonline.ch

Wabern 9. März 2011

Fa. E. Blum & CO AG z.H. Felix Locher Vorderberg 11 CH-8044 Zürich

## Sehr geehrter Herr Locher

Ich nehme hiermit Bezug auf Ihren Anruf und Anfrage, eine Kopie des Gutachtens von Staehlin Hafter Jagmetti Lutz & Partner zu erhalten.

Dieses Gutachten beinhaltet mehrere Gebiete, es war eine beachtliche Investition und könnte vorzeitig meine rechtlichen Strategien enthüllen.

Aus diesen Gründen bin ich zu diesem Zeitpunkt nicht bereit, es in seinem vollen Umfang meinem Opponent zukommen zu lassen.

Anderseits ist es im gemeinsamen Interesse von Ihrer Mandantin und mir, Ihnen einen Einblick in sachdienlich relevante Teile des Gutachtens zu gewähren. Sie finden im Anhang eine Kopie dieser Auszüge.

Ich möchte betonen, dass ich gegenwärtig nicht beabsichtige, die in Frage stehenden Marken als unwirksam erklären zu lassen. Alles, was ich festgestellt haben möchte, ist, dass der Gebrauch der Wörter "Scientology" und "Dianetics" bzw. "Dianetik" als Bezeichnung für die Wissensgebäude bzw. Fachgebiete, die sie tatsächlich benennen, die Marken Ihrer Mandantin nicht verletzen.

Mit freundlichen Grüssen

Hex Hami

# STAEHELIN HAFTER JAGMETTI LUTZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE

BLEICHERWEG 58 CH-8027 ZURICH TELEFON 01 2041212 TELEX 815 656 LAW CH TELEFAX 01 20412 00

PROF. DR MARIO M PEDRAZZINI DR. PETER HEINRICH

DR WILLY STAEHELIN

DR. PETER HAFTER DR MARCO JAGMETTI DR MARTIN J LUTZ

DR. URS L BAUMGARTNER LIC THOMAS HUNZIKER

LIC CORINNE JAGMETTI DR URS PETER KALIN

LIC URS ROHNER

LIC. BARBARA FREI LIC THOMAS KLEIN

DR MONICA VAN HOBOKEN

DR ROBERT HEBERLEIN DR. CHRISTOPH REINHARDT

DR PETER MAX GUTZWILLER

DR. CHRISTOPH DE WECK

DR. MARTIN ESCHER DR RUDOLF TSCHANI

Frau Sara Tutellier Kurfirstenstrasse 70

8002 Zürich

20. September 1988

FF/ep

## GUTACHTEN

#### betreffend

den urheberrechtlichen Schutz der von Herrn L. Ron Hubbard begründeten Lehren "Dianetik" und "Scientology"

Sehr geehrte Frau Tutellier

Wir beziehen uns auf die uns mit Schreiben vom 22. März 1988 von Herrn Kollege Keller überreichten Unterlagen sowie auf unsere Besprechung vom 10. Juni 1988 und auf Ihre Schreiben vom 8., 21. und 22. Juli und 17. August 1988 mit Beilagen.

Gestützt darauf gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

- Verwendung der Bezeichnungen "Scientology" und "Dianetik" aus markenrechtlicher Sicht durch Nicht-Markeninhaber
- 5.1 Marken sind Zeichen, welche zur Unterscheidung oder zur Feststellung der Herkunft von Erzeugnissen oder Dienstleistungen dienen (sogenannte Warenmarken bzw. Dienstleistungsmarken).

Das heute noch geltende Markenschutzgesetz gewährt lediglich den sogenannten <u>Warenmarken</u> Schutz. Die Dienstleistungsmarke ist nach schweizerischem Markenschutzgesetz nicht geschützt. Ihr Schutz erfolgt über das UWG.

Soweit die Bezeichnungen "Scientology" und "Dianetik" also auf Bücher und anderen Druckschriften angebracht sind, um damit auf die Herkunft der Erzeugnisse hinzuweisen, geniessen sie markenrechtlichen Schutz als Warenmarken.

5.2 Nicht als Marke schützbar sind dagegen Bezeichnungen, die nicht als Herkunftshinweis verwendet werden, sondern zur Beschreibung bestimmter Sachverhalte. Ebensowenig können Begriffe Marken bilden, denen ein ganz bestimmter, genau definierter Inhalt zukommt. Diese Worte müssen dem Verkehr zur Beschreibung der entsprechenden Sachverhalte oder Inhalte frei zur Verfügung stehen.

Die von Hubbard begründeten Lehren basieren auf exakt umschriebenen Begriffen. Insbesondere besitzen auch die Bezeichnungen "Scientology" und "Dianetik" einen genau definierten Inhalt (s. Sachwortsammlung für Dianetics und Scientology / Beilage 3, Stichworte "Dianetics" und "Scientology").

In dem Umfang, in dem diese beiden Begriffe also nicht auf Waren angebracht sind, um auf deren Herkunft hinzuweisen, sondern im Kontext verwendet werden, um die Lehren von Hubbard zu beschreiben, ist deren Benutzung in jedem Fall zulässig und kann nicht durch das Markenschutzgesetz verboten werden.

Es muss sogar die Frage gestellt werden, ob diese beiden Begriffe überhaupt als Marke geschützt werden können, da sie zur Beschreibung der Lehren Hubbards unentbehrlich sind und ihnen ein genau definierter Sinngehalt zukommt. Die Frage kann dahingestellt bleiben, solange ehemalige Scientologen die Bezeichnungen nicht auf ihren Erzeugnissen anbringen, um damit auf deren Produktionsort hinzuweisen. In einem allfälligen Prozess bestünden jedenfalls gute Chancen, die nur scheinbar – aufgrund ihrer Registrierung – bestehenden "Markenrechte" an den Begriffen "Scientology" und "Dianetik" anzufechten.

Gleiches gilt sinngemäss für die Verwendung der beiden Begriffe als Dienstleistungsmarken: Soweit damit z.B. in Briefpapieren, Anmeldeformularen, Schulungsstätten etc. auf die Herkunft der Lehren und die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen hingewiesen wird, wären sie theoretisch gestützt auf das UWG geschützt.

Die Verwendung der beiden Begriffe im Rahmen des Unterrichts, insbesondere zur Beschreibung der Lehren Hubbards ist jedoch zweifelsohne in jedem Fall zulässig und kann auch mit Hilfe des UWG nicht verboten werden.

Insofern stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Bezeichnungen überhaupt als Exklusivrechte beansprucht werden können. Auch dies dürfte mit guten Gründen zu verneinen sein.

6.18 Die Bezeichnungen "Dianetik" und "Scientology" dürfen von jedermann zur Beschreibung der Lehren Hubbards verwendet werden.

Unseres Erachtens sind die Bezeichnungen markenrechtlich nicht schutzfähig. Ihre Registrierung ist daher unwirksam (nichtig) (ausführlich oben, III. 5).

Dr. Martin J. Lutz



Parkstraat 107 2514 JH Den Haag Postbus 30457 2500 GL Den Haag

T 070 - 376 06 06 F 070 - 365 18 56

www.barentskrans.nl

# By registered mail

Stichting True Source Scientology Philippusweg 11 3125 AS Schiedam

Mr Max Hauri Chairman of the Stichting True Source Scientology Mohnstrasse 96, CH-3084 Wabern (Bern) Switserland

Also per email: theta@ronsorg.ch

T +31-(0)70-376 06 21

F +31-(0)70-360 16 85

Our ref. 024/120.144

E vdhorst@barentskrans.nl

25 March 2011

Dear mr. Hauri,

#### Re: Unauthorized use of copyrighted materials and registered trademarks

Our office represents New Era Publications, Inc. ("NEPI"), the licensee of the copyrights to mr. L. Ron Hubbard's works in the Eastern Hemisphere. Hubbard left his copyrights by will to the Trustee of Author's Family Trust B, which entity granted licences of the copyrights to NEPI. The Trustee of Author's Family Trust B assigned all its rights and interests in agreements (including the licences to NEPI) to the Church of Spiritual Technology.

Our office also represents Church of Scientology International ("CSI"). CSI is also the exclusive licensee of the trademarks and service marks of the Scientology religion, which includes the mark "SCIENTOLOGY". "SCIENTOLOGY" is registered with the United States Patent and Trademark Office. It is also registered with the trademark offices of over a hundred countries throughout the world, including the Benelux Office for Intellectual Property under registration numbers BNL 0401032, BNL 0342268, BNL 0151309 and as a Community trademark under registration number 000235317.

CSI and its sub-licensees use this mark in connection with providing religious and humanitarian services and counseling, seminars, books, classes, and lectures, among others. This mark is also used extensively on the Internet. For example, many of these products, including a great number of books of the Scientology religion and services are promoted through a number of web sites, including "www.scientology.org," "www.scientologyreligion.org," and <a href="http://www.dianetics.org./">http://www.dianetics.org./</a> "whatisscientology.org," among others.

Page 2 of 3 Ref: 024/120.144



#### I. Unauthorized Use of Copyrighted Materials.

We have been notified that you offer to provide the public, per email, with verbatim copies of more than 300 of the copyrighted works referenced above on the Internet without CSI's, NEPI's, or the Church of Spiritual Technology's authorizations. It concerns books, lectures, and course packs which you offer to make available to the public –in any case internet users in both the English and German language. The URLs where these infringements can be located are as follows:

http://www.stss.nl/en/ http://www.stss.nl/de/

A "whois" result of SIDN shows that Stichting True Scientology Source is the above mentioned website's holder. <a href="http://www.bayimg.com/gabglaaBF">http://www.bayimg.com/gabglaaBF</a> Your actions in this regard violate Dutch copyright law (article 1 juncto 12 Dutch Copyright Act). As you may know, copyright subsists in the Netherlands in our clients' materials, by virtue of the Berne convention and article 6:196c sub 4 of the Dutch Civil Code which prohibits such copyright infringement.

#### II. Unauthorized Use of Registered Trademarks.

You are also using our client's trademarks without our client's authorization in relation to the Foundation "Stichting True Source Scientology", "Getreue Quelle Scientology Stiftung" and on the webstite www.stss.nl.

You are using the trademarks for commercial purposes and advertisements on the Internet, even if you claim that internet users are not obliged to pay for the copyrighted works. The advertisements include "Library", "Freezone" and "Standard Tech - Free Zone" and their equivalents in German. These are links to webpages offering products to be downloaded or to be sent to the internet user per email and services which have absolutely nothing to do with, nor are they sanctioned by our client, CSI. In other words, you are using our client's marks to obtain business for yourself, i.e., divert Scientologists or others to your web page by creating the false impression that your web page is connected to the Church of Scientology (when it is not) and then proselytizing your own services and products. You therefore, without cause, detriment and/or take unfair advantage of the distinctive character or the repute of our trademarks, or at least seek to ride on the coat-tails of the trademarks in order to benefit from the power of attraction, the reputation and the prestige of those trademarks and to exploit, without paying any financial compensation, the marketing effort expended by the proprietor of the trademarks in order to create and maintain the trademarks' image. This is precisely what trademark law means to prevent.

Trademark rights subsists in the Netherlands in our client's trademarks by virtue of the Paris Convention (to which the Netherlands and United States are signatories) which provides that United States citizens shall be given the same treatment in the Netherlands with regard to trademark protection as that available to Dutch citizens.

# III. Instigation of Third Parties to Unauthorized Use of Copyrighted Materials and Registered Trademarks.

The link "Support Us" on the website <u>www.stss.nl</u> leads to texts which encourages others to infringe the Copyrights and Trademark rights of our clients. For example, you ask people to provide you with translations.

Accordingly, we demand that you, mr. Hauri, in person as well as on behalf of the Stichting True Source Scientology:

- will immediately cease and desist the infringement on our clients' copyrights and trademark rights described in this letter in all member states of the European Union, more specifically to cease and desist any offering, making available and reproduction of each of the works by L. Ron Hubbard,
- will immediately cease and desist to assist others in infringing on our clients' copyrights and trademark rights described in this letter in all member states of the European Union, more specifically to cease and desist to encourage or help third parties to set up a similar websites with a possibility to order or download the copyrighted works of L. Ron Hubbard,
- 3. will pay a penalty sum of € 5.000,-- for each day (or a part of a day) you act fully or partly contrary to the orders under 1 and 2 or, such to the discretion of our clients, for each work with which you act contrary to the orders under 1 and 2.

In order to attest your agreement to the above, we urge you to indicate this by signing a copy of this letter and returning it to us on 8 April 2011 at 17:00 o'clock at the latest.

Yours faithfully	Agreed by mr. M. Hauri, Chairman of the Stichting True Source Scientology
M.H.J. van den Horst	Signature:
	Date:

SCHIPPERSGRACHT 1-3 1011 TR AMSTERDAM
P.O. BOX 75538 1070 AM AMSTERDAM
T +31 (0)20 530 01 60 F +31 (0)20 530 01 70
INFO@SOLV.NL WWW.SOLV.NL



Barents Krans Attn. Mr. M.J.J. van den Horst Postbus 30457 2500 GL DEN HAAG Nederland

Also via email:

vdhorst@barentskrans.nl

AMSTERDAM 26 April 2011
PROJECTNR.
CHR.A. ALBERDINGK THIJM, ATTORNEY AT LAW

RE. STSS/ advice THIJM@SOLV.NL

Dear colleague,

On behalf of my client, Stichting True Source Scientology in Schiedam (hereinafter 'STSS'), I herewith reply to your letter of 25 March 2011.

The statutory goal of STSS is to give followers of the Mr. L. Ron Hubbard (hereinafter 'Scientologists') world-wide every (lawful) form of support and protection when they want to follow their religious beliefs outside the Church of Scientology ('CoS'). These goals are being achieved by establishing and providing access to libraries of religious materials, by creating meeting points and discussion forums for Scientologists, by carrying out research, by participating in the public debate, by co-operating with other organisations with compatible goals and, in general, by performing anything that might be conducive to the aforementioned goals.

#### Copyright

You claim that your client NEPI is entitled to enforce the copyrights with regard to the works of Mr. L. Ron Hubbard (hereinafter 'the Works') on basis of a license granted by the Trustee of Author's Family Trust B (hereinafter 'the Trustee'). The Trustee, NEPI claims, has been left the copyrights of Mr. Hubbard.

These claims are being denied by STSS. NEPI has failed to show the alleged license agreement. Neither has the claim that the Trustee owns the copyrights to the Works been substantiated by NEPI. Although in earlier Dutch proceedings between NEPI and third parties, the Appeal Court of The Hague assumed that NEPI has a license and that the Trustee owns certain copyrights, this

SOLV.

Date: 26 April 2011 Page: 2/4

was only assumed with respect to three specific documents. In as far the claims of NEPI regarded other documents, these claims were denied by the court for lack of substantiation (Appeal Court of The Hague, 4 September 2003, LJN Al5638, *Scientology v Spaink*).

Also, the documents have been rightfully made available to the public, since these documents were available in the library of the District Court for the Central District of California for an extended period of time (see the opinion of advocate-general Verkade of the Supreme Court in the *Scientology v Spaink* case). As such STSS has the right to quote from these documents and even publicize complete documents on basis of article 15a and 15b of the Dutch Copyright Act.

#### Trademark right

STSS does not infringe any trademark rights since it does not use the sign 'SCIENTOLOGY' in the course of trade whereas this is a necessary element for the trademark proprietor of a CTM to be able to take action (see, inter alia, ECR case C-17/06, *Céline*). Contrary to what you state (without further substantiation) in your letter, STSS has no commercial purposes whatsoever. It merely seeks to protect the interests of Scientologists who want to exercise their freedom of religion outside the CoS (see in more detail below).

By the same token, STSS does not use the sign SCIENTOLOGY in relation to goods or services. It merely uses the sign to inform the public about the position of Scientologists who left the CoS and to protect the interests of this group of people. STSS does not render services under the sign SCIENTOLOGY nor does it offer products under this sign.

In addition, it cannot be said that the use of the sign by STSS has an adverse affect on the functions of the trademark. First of all, contrary to what you state, there is no risk of confusion. It is quite clear that the website of STSS is not in any way linked to the CoS (that is what STSS is all about). Also, STSS does not seek to ride on the coat-tail of the reputation of the trademark, on the contrary. STSS has no commercial gain and therefore no benefit from the reputation and the power of attraction of the trademark. Even if the use by STSS would take advantage of the reputation of the trademark or would be detrimental to it, STSS has a due cause for the use of the sign considering its statutory goal. The use of the sign does not go further than is necessary in respect of this goal.

#### Freedom of religion and freedom of speech

In addition, the enforcement of the intellectual property rights invoked by your clients would form a limitation of two fundamental human rights, namely the right of freedom of speech and the right of freedom of religion. Following articles 9 and 10 of the European Convention of Human Rights

SOLV

Date: 26 April 2011

Page: 3/4

('ECRM'), the limitation of these rights is only allowed in as far this is prescribed by law and is necessary in a democratic society for, inter alia, the protection of the rights and freedoms of others. 'Necessary' means that there should be a pressing social need. In addition, the limitation of these fundamental rights, e.g. by exercising intellectual property rights, should be proportional.

The reason for STSS for making available certain documents of Mr. Hubbard is purely of a religious, or you so you will ideological, nature (your clients will agree that the Church of Scientology stands for a religion, or at least an ideology, in line with the standpoint they have taken in the aforementioned Scientology v Spaink case). There is no commercial goal or financial gain whatsoever. To the opinion of STSS the documents of Mr. Hubbard are expressions of a religion, similar to the Bible or the Koran. Any follower of this religion (the Scientologists) should have access to these sacred documents. Unfortunately your clients make access to these documents virtually impossible and effectively prevent Scientologists, once they have left the Church of Scientology, to exercise their religion. This forms an unlawful limitation of the Scientologists' right of freedom of religion. In order to restore the balance, and to protect this fundamental right of the Scientologists, STSS was founded. In serves the statutory goal of STSS to make these religious documents available via its website, since your clients, in breach of the freedom of religion, prevents access. Please note that STSS does not publicize the documents, but merely gives Scientologists a conditional possibility to regain access and as such to exercise their freedom of religion. The conditions at place aim to prevent any commercial use or use for other purposes than religious ones.

As such, the making available of these documents has also to be considered as freedom of speech of STSS. It forms a necessary element of the achievement of the statutory goals of STSS. The same goes for the use of the sign SCIENTOLOGY. STSS has to use this sign in order to inform the public about the position of the Scientologists who left the CoS and to protect their interests. If STSS would be prevented to use this sign, it would effectively be silenced by your clients which is a form of unlawful censorship. STSS exercises her freedoms in harmony with her statutory goal.

That publication of certain works of Mr. Hubbard can be justified on basis of freedom of speech has already been acknowledged by the Appeal Court and by the Advocate-General of the Supreme Court in the *Scientology v Spaink* case.

Even if the making available of certain documents of Mr. Hubbard and the use of the sign SCIENTOLOGY would constitute an infringement (quod non), this is justified by the freedom of religion and the freedom of speech of STSS and the Scientologists. Your clients fail to argue why the limitation of these fundamental rights are necessary to the extent that there is a pressing social need, and that the enforcement of the claimed intellectual property rights is also

Date: 26 April 2011 Page: 4/4

proportional in respect to the interests of STSS. STSS has clear and justified reasons and interests to make certain documents (limited and conditional) available and to use the sign SCIENTOLOGY. On the other hand, you clients have no arguments why the enforcement of intellectual property rights in the manner at hand, serves a higher cause or interest and is proportional.

With good cause STSS therefore refuses to meet the demands of your client.

Kind regards,

Christiaan A. Alberdingk Thijm

Detlef Reichert

Kurt Henning

Stefan Bergsteiner

Alexander Petz

Rechtsanwälte

Bayerstraße 13/1

80335 München
info@rhbp-anwaelte.de

Telefon 089 / 55 44 61

Telefon 089 / 55 02 80 10

Telefax 089 / 59 52 85

11. Mai 2011

Rechtsanwälte Reichert & Koll., Postfach 31 01 01, 80102 München

BE/AW/0000243/10

Einschreiben/Rückschein
Herrn
Max Hauri
Mohnstraße 96

CH 3084 Wabern (Bern)

New Era Publications International ApS ./. Stichting True Source Scientology und Max Hauri wegen Verletzung von ausschließlichen Nutzungsrechten

Sehr geehrter Herr Hauri,

Unterfertigte erlauben sich hiermit anzuzeigen, dass sie die Firma New Era Publications International ApS, vertreten durch Herrn Krisztian Kovacs und Frau Luisella Novikova, Smedeland 20, DK – 2600 Glostrup/Dänemark anwaltlich vertreten.

Unsere Mandantschaft ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte an sämtlichen literarischen Werken des US-Amerikanischen Autors L. Ron Hubbard für das gesamte Gebiet von Europa.

Unsere Mandantschaft musste feststellen, dass Sie geschützte Werke von L. Ron Hubbard auf der Internetseite der Organisation Stichting True Source Scientology bewerben und auf Nachfrage per e-Mail nach Deutschland liefern.

Sie verbreiten die Werke in deutscher Sprache. Die Werke, die nur in englischer Sprache erschienen sind, werden von Ihnen in nicht autorisierter Übersetzung in den Verkehr gebracht werden.

Sie haben kein Recht diese Werke zu verbreiten. Insbesondere hat weder der Urheber, noch der Rechtsnachfolger des Urhebers, noch unsere Mandantschaft Ihnen hierzu eine Erlaubnis erteilt.

Unsere Mandantschaft muss davon ausgehen, dass Sie sämtliche im Internet beworbenen Werke auch nach Deutschland liefern. Nachweisbar ist dies im Moment zumindest für folgende Werke, die Sie in deutscher Sprache verbreiten:

- Dianetics: The Modern Science of Mental Health;
- Scientology 0-8 The Book auf Basics;
- The Problems of Work:
- Scientology: A New Slant on Life;
- Self Analysis;
- Handbook For Preclears;
- Advanced Procedures and Axioms;
- Science of Survival Prediction of Human Behavior;
- Scientology: The Fundamentals of Thought;
- The Creation of Human Ability;
- Dianetics 55!.

Wir haben Sie hiermit aufzufordern, es zukünftig zu unterlassen Werke von L. Ron Hubbard ohne Zustimmung des Rechtsnachfolgers des Urhebers und ohne Zustimmung unserer Mandantschaft in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Auf Grund der bereits begangenen Rechtsverletzungen liegt Wiederholungsgefahr vor. Diese Wiederholungsgefahr kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Wir fügen daher in der

#### Anlage

eine solche strafbewehrte Unterlassungserklärung bei und bitten um Unterzeichnung und Rückleitung bis längstens 31.05.2011.

Vorab Übermittlung per Telefax ist ausreichend, sofern das Original unverzüglich

nachgereicht wird.

Darüber hinaus werden Sie aufgefordert, Auskunft zu erteilen, welche Werke von L. Ron

Hubbard Sie in der Vergangenheit bereits in Deutschland in den Verkehr gebracht haben, in

welcher Stückzahl und an welche Adressaten.

Diese Auskunft bitten wir ebenfalls zu erteilen bis

31.05.2011.

Falls Sie die gesetzten Fristen ungenützt verstreichen lassen sollten, müssen Sie damit

rechnen, dass unsere Mandantschaft den Rechtsweg beschreiten wird.

Herr Max Hauri haftet für die begangenen Rechtsverletzungen auch persönlich. Bereits aus

den Internetveröffentlichungen ergibt sich, dass bekannt ist, dass hier Rechte anderer

Personen oder Organisationen verletzt werden. Es wird sogar ausgeführt, dass man bewusst

das Risiko juristischer Verfolgung eingeht. Darüber hinaus finden sich in allen

Veröffentlichungen unserer Mandantschaft eindeutige copyright-Vermerke und

Verlagsangaben.

Es liegt daher eine vorsätzliche Rechtsverletzung vor, die gem. § 106 UrhG in Deutschland

strafbar ist.

Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bergsteiner

Rechtsanwalt

# Strafbewehrte Unterlassungserklärung

- 1. Die Organisation Stichting True Source Scientology, vertreten durch Herrn Max Hauri, sowie auch Herr Max Hauri persönlich verpflichten sich hiermit gegenüber der Firma New Era Publications International ApS es zukünftig zu unterlassen ohne Erlaubnis des Rechtsnachfolgers des Urhebers oder ohne Erlaubnis der Firma New Era Publications International ApS Schriftwerke des Autors L. Ron Hubbard in Deutschland im englischen Original oder in deutscher Übersetzung in den Verkehr zu bringen. Dies gilt insbesondere für folgende Werke:
  - Dianetics: The Modern Science of Mental Health;
  - Scientology 0-8 The Book auf Basics;
  - The Problems of Work;
  - Scientology: A New Slant on Life;
  - Self Analysis;
  - Handbook For Preclears;
  - Advanced Procedures and Axioms;
  - Science of Survival Prediction of Human Behavior;
  - Scientology: The Fundamentals of Thought;
  - The Creation of Human Ability;
  - Dianetics 55!.
- 2. Jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gem. Nr. 1 wird vereinbart, dass die Organisation Stichting True Source Scientology und Herr Max Hauri persönlich gesamtschuldnerisch eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils EUR 3.000,00 bezahlen, unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.
- 3. Die Organisation Stichting True Source Scientology und auch Herr Max Hauri persönlich verpflichten sich, der Firma New Era Publications International ApS Auskunft darüber zu erteilen, welche Werke des Autors L. Ron Hubbard Sie in Deutschland in der Vergangenheit in den Verkehr gebracht haben, in welchem Unfang und an welche Personen.

4.	Die Organisation Stichting True Source Scientology und He	err Max Hauri persönlich
	verpflichten sich gesamtschuldnerisch der Firma New Era Publica	ations International ApS die
	durch vorliegende Abmahnung entstandenen Anwaltskosten der	Rechtsanwälte Reichert &
	Kollegen, Bayerstraße 13, 80335 München, zu ersetzen wie folgt:	
	Gegenstandswert EUR 33.000,00	
	1,8 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	EUR 1.801,66
	PT-Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
	Gesamtbetrag:	EUR 1.821,66
	Schiedam, Wabern, den	
	Stichting True Source Scientology,	Max Hauri

vertreten durch Herrn Max Hauri

# Brum • Jordan • Dr. Krumpholz

Rechtsanwälte

RAe Brum Jordan Dr. Krumpholz Theodor-Heuss-Str. 21 61118 Bad Vilbel

Rechtsanwälte Reichert & Koll. Bayerstr. 13/1

80335 München

Datumunser Zeichenbei RückfragenIhr Zeichen26.05.201111/000076Dr. Krumpholz/okBE/AW 243/10

Hauri u. STSS ./. NEP Urheberrecht

#### Christoph Brum

Schwerpunkte: Miet- u. WEG-, Arbeits- und Priv. Baurecht

#### Ute Jordan

Schwerpunkte: Arbeits-, Familien- und Erbrecht

#### Dr. Offried Krumpholz

Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz; weiterer Schwerpunkt: Erbrecht

Mitglieder in:
Deutscher Anwaltverein
AGs Familien- u. Arbeitsrecht
im DAV (RAin Jordan)
GRUR e.V., DVEV e.V. (RA
Dr.Krumpholz)

In Kooperation mit Rechtsanwältin Sandra Erben-Wenzel, Nidderau Sozialrecht, Arzthaftungsrecht, Immobilienrecht

Sehr geehrter Herr Kollege Bergsteiner,

Wir zeigen Ihnen an, dass wir in der o.g. Angelegenheit die Stichting True Source Scientology (STSS) und Herrn Max Hauri vertreten (Vollmacht liegt bei). Ihr Schreiben vom 11. Mai 2011 liegt uns vor.

In diesem Schreiben teilen Sie mit, dass a) New Era Publications International ApS in Glostrup, Dänemark (im Weiteren: NEPA) die ausschließlichen Rechte an den literarischen Werken von L.Ron Hubbard in Europa innehabe und b) STSS und Herr Hauri persönlich die Rechte von NEPA verletzten, indem sie geschützte Werke und nicht autorisierte Bearbeitungen davon verbreiten. Aus diesem Grund fordern Sie, dass Herr Hauri sowohl für sich persönlich als auch als Vertreter der STSS eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.

Angesichts der erheblichen Summen, die Ihre Mandantschaft für die Vertragsstrafe fordert, ist es offensichtlich, dass unsere Mandanten nicht bereit sind, den Anspruch Ihrer Mandantschaft auch nur in Erwägung zu ziehen, bevor Ihre Mandantschaft nicht zunächst ihre angeblichen Ansprüche und Rechte eindeutig nachweist.

Aus diesem Grund bitte ich Sie freundlich, uns beglaubigte Abschriften der Lizenzvereinbarungen und sonstigen Dokumente zukommen zu lassen, die – in einer ununterbrochenen Kette vom Autor bis zu NEPA – die Rechte von NEPA, wie Sie sie behauptet haben, beweisen, ebenso wie die Autorisierung von NEPA durch den Urheberrechtsinhaber, Urheberrechtsverletzungen im eigenen Namen zu verfolgen und Ersatzansprüche geltend zu machen, welche selbst bei Nachweis der Einräumung von Nutzungsrechten keineswegs selbstverständlich ist.

In Ihrem Schreiben wird nichts davon erwähnt, dass Ihre Mandantschaft davon Abstand nehmen würde, unsere Mandanten gerichtlich in Anspruch zu nehmen, falls sie ihre vorgeschlagene Unterlassungserklärung abgeben. Theoretisch könnte Ihre Mandantschaft unsere Mandanten wegen der behaupteten Verletzungshandlungen daher verklagen, selbst wenn die Unterlassungserklärung abgegeben würde. Sie werden sicher verstehen, dass dies für unsere Mandantschaft unakzeptabel ist. Daher

Sozietät Brum Jordan Dr. Krumpholz Theodor-Heuss-Str. 21, 61118 Bad Vilbel Telefon: 06101 / 6047-25 Telefax: 06101 / 6047-24 E-Mail kanzlei@jordan-krumpholz.de http://www.jordan-krumpholz.de

ist es eine Vorbedingung, dass Ihre Mandantschaft unzweideutig und unwiderruflich erklärt, von jeglichem gerichtlichen Vorgehen – außer der Geltendmachung der Vertragsstrafe – abzusehen, was behauptete vergangene oder zukünftige Verletzungen der Urheberrechte von L.Ron Hubbard angeht, bevor auch nur die Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, eine solche Unterlassungserklärung abzugeben.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, ist es bei Lizenzerteilungen üblich, dass der Lizenzgeber auch in dem Fall, dass er dem Lizenznehmer das Recht überträgt, Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen und Ersatzansprüche einzuklagen, sich das Recht vorbehält, selber gegen Verletzer vorzugehen. Dies bedeutet für unsere Mandanten ein Risiko, selbst dann einem Gerichtsverfahren ausgesetzt zu werden, wenn eine Einigung mit NEPA erzielt würde. Auch hier gilt wieder, dass es äußerst unvernünftig wäre, wenn unsere Mandanten die Unterzeichnung der Unterlassungserklärung auch nur in Erwägung ziehen, bevor dieses Risiko nicht unzweideutig und unwiderruflich ausgeschlossen wurde.

Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Ihre Mandantschaft von unseren Mandanten verlangt, eine Unterlassungserklärung abzugeben, ohne dass näher spezifiziert wird, auf welche Werke sich dies bezieht. Offensichtlich reicht die Bezeichnung "Werke von L.Ron Hubbard" nicht aus, um die spezifischen Werke zu identifizieren, die von der Unterlassungserklärung erfasst sein sollen, denn es gibt in der Scientology eine große Zahl von Werken, die von anderen als L.Ron Hubbard verfasst wurden und/oder ohne Urhebernennung verbreitet wurden und/oder ohne Copyright-Notiz, teils auch bekanntermaßen von anderen Autoren stammend, jedoch mit "L.Ron Hubbard" signiert.

Auch weil die Vertragsstrafe, mit der Ihre Mandantschaft die Unterlassungsverpflichtung bewehren möchte, deutlich höher ist als jeglicher Schadensersatz, den ein Gericht für eine gleichartige Verletzungshandlung wahrscheinlich zusprechen würde, ist es absolut notwendig, dass eine Unterlassungserklärung deutlich und klar jedes Werk aufzählt, auf das sie sich beziehen würde.

Schließlich verlangen Sie von unseren Mandanten, dass Sie Auskunft darüber geben, welche Werke von L.Ron Hubbard sie in Deutschland verbreitet hätten, in welcher Zahl und an welche Empfänger. Unsere Mandanten haben nicht zugestanden, solche Werke verbreitet zu haben, und sind nicht in der Lage, Ihnen die Auskünfte zu erteilen, die Sie angefordert haben. Sollten Ihrer Mandantschaft anderslautende Erkenntnisse zur Verfügung stehen, bitten wir um deren Mitteilung, damit unsere Mandanten dies prüfen können.

Abschließend möchte ich betonen, dass mit keinem Teil dieses Schreibens zum Ausdruck gebracht werden soll, dass irgendein von Ihrer Mandantschaft erhobener rechtlicher Anspruch akzeptiert oder zugestanden wird, oder dass ein irgendwie geartetes rechtliches Zugeständnis oder Versprechen durch unsere Mandanten beinhaltet sein soll, die sich ausdrücklich jegliche Rechte und Ansprüche vorbehalten, insbesondere jegliche Widerlegung der Bestandskraft etwaiger Urheberrechte und deren Durchsetzbarkeit gegenüber den betroffenen Grundrechten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Glaubens- und Meinungsfreiheit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Dr.O.Krumpholz Rechtsanwalt